

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Wittlich</b>	Fachbereich:	Fachbereich I
	Sachbearbeitung:	Mußweiler, Jan
	Aktenzeichen:	FB I - 11913.1
	Vorlagennummer:	2021/210
	Datum:	10.06.2021
Berichterstattung:		Rm. Erika Werner

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Sozialausschuss	29.06.2021	öffentlich	vorberatend
4	Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Wittlich wird in der als Anlage beigefügten Neufassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die ADD als Landesordnungsbehörde, zugestimmt.

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

### Begründung/Problembeschreibung:

Nachdem Anfang des Jahres 2020 kreisweit eine einheitliche Gefahrenabwehrverordnung der Ordnungsämter im Landkreis Bernkastel-Wittlich vereinbart und umgesetzt wurde, hat das Land Rheinland-Pfalz die Rechtsgrundlagen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) durch eine Gesetzesänderung vom 23.09.2020 verändert.

Die sich auf das POG beziehenden Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung in der Präambel und bei den Zuwiderhandlungen sind infolge dieser Änderungen nicht mehr korrekt. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der ADD als Landesordnungsbehörde die Gefahrenabwehrverordnung neu gefasst und soll die alte Verordnung ersetzen, um eine sichere Rechtsbasis für die Umsetzung der Vorschriften der Gefahrenabwehrordnung zu gewährleisten. Diese Neufassung wird von allen Ordnungsämtern im Landkreis entsprechend vorgenommen.

Zuständig für den Erlass ist gemäß § 69 POG die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde. Der Erlass bedarf der Zustimmung des Stadtrates nach § 69 Abs. 3 POG sowie der anschließenden Vorlage über die Kreisverwaltung an die ADD als Landesordnungsbehörde und deren Genehmigung nach § 70 POG.

Weiterer Sachvortrag erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

### Anlage:

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wittlich